



Treuhand Thoma & Graf AG

Geschäftshaus Blumenwiese | Fabrikstrasse 14 | Postfach 55 | 9220 Bischofszell
Telefon 071 424 22 33 | Telefax 071 424 22 35 | treuhand@t-tg.ch | www.t-tg.ch

Bischofszell, November 2007
IM/gi

Das neue Revisionsrecht

■ Auch Ihr Unternehmen ist betroffen ■

Die Wirtschaftsprüfung befindet sich im Umbruch. Die Revisionsvorschriften werden mittels tiefgreifenden Änderungen der bisherigen Gesetzesbestimmungen (hauptsächlich Obligationenrecht, teilweise auch Zivilgesetzbuch) geändert. Andererseits wurde eine Aufsichtsbehörde für Revisoren geschaffen (Bundesgesetz über die Revisionsaufsicht).

Der Terminplan zur Einführung der neuen Normen ist nun definitiv. Die gesetzlichen Vorgaben, welche die Revision von Jahresabschlüssen betreffen, werden **auf den 01.01.2008 in Kraft gesetzt. So werden die Bestimmungen erstmals für das Geschäftsjahr 2008 gelten.**

Die folgenden Eckpfeiler sind hervorzuheben:

- **Rechtsformneutralität:** Grundsätzlich unterstehen neu die folgenden Rechtsformen der Revisionspflicht: *Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Verein, Stiftung.*
- **Unterscheidung nach der Grösse:** Grössere und kleinere Unternehmen werden nicht mehr in denselben „Topf“ geworfen. Die grösseren Organisationen sind zu einer **ordentlichen Revision** verpflichtet. Für kleinere Gesellschaften ist eine **ingeschränkte Revision** vorgesehen. Kleine Organisationen können unter bestimmten Bedingungen sogar ganz **auf eine Prüfung verzichten.**

Bisherige Kriterien für die Revisionspflicht waren von der Rechtsform der Unternehmung abhängig. Dies ist nicht mehr zeitgemäss, weshalb nun die nach Grösse abgestuften Kriterien für alle juristischen Personen gelten. Es ist absehbar, dass den Unternehmen, welche der ordentlichen Revision unterstehen laufend neue Auflagen (umfangreiche Standards in Rechnungslegung und Rechnungsprüfung) erteilt werden. Von diesen Auflagen sollen mittels Unterscheidung nach Grössenkriterien die kleineren Unternehmen verschont bleiben.

Die nachstehenden Erläuterungen sollen Ihrem Unternehmen helfen, die gültigen Rechtsnormen zu ermitteln. Als Dienstleistung an Sie haben wir auf **Seite 5 dieses Schreibens die Wahlmöglichkeiten Ihres Unternehmens** aufgeführt. So wissen Sie, welche neuen Vorschriften auf Sie zutreffen und können sich entsprechend auf deren Erfüllung vorbereiten.

Dieses Informationsschreiben gliedert sich wie folgt:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grössenkriterien für die Beurteilung der Revisionspflicht	2
2. Ausweitung des heutigen Prüfungsumfangs.....	3
3. Optionen.....	3
4. Allgemeines Entscheidungsdiagramm zur Beurteilung der Revisionspflicht von Gesellschaften ...	4
5. Die Wahlmöglichkeiten Ihres Unternehmens.....	5
6. Eingeschränkte, ordentliche oder gar keine Revision?.....	5
7. Neue Anforderungen im Anhang zur Jahresrechnung	6
8. Schlussbemerkungen.....	7

1. Grössenkriterien für die Beurteilung der Revisionspflicht

Die nachstehende Tabelle vermittelt einen Überblick über die verschiedenen **Revisionstypen** bzw. die Grössenkriterien, welche für die Festlegung des anzuwendenden Revisionstyps massgebend sind. Zudem sind die gesetzlichen Anforderungen an die Revisionsstelle ersichtlich.

Revisionstyp	Organisation	Kriterien	Anforderungen an Revisionsstelle
Ordentliche Revision	Publikumsgesellschaften	a) Börsenkotiert b) Anleihe ausstehend c) Trägt 20% zu Aktiven oder Umsatz einer Gesellschaft nach a) oder b) bei	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen 1)
	Konzerne	Zwei der drei folgenden Kriterien überschritten (Art. 663e OR): • Umsatz > CHF 20 Mio. • Bilanzsumme > CHF 10 Mio. • Vollzeitstellen > 200	Zugelassener Revisionsexperte 2)
	Volkswirtschaftlich bedeutende Unternehmen	Zwei der drei folgenden Kriterien überschritten: • Umsatz > CHF 20 Mio. • Bilanzsumme > CHF 10 Mio. • Vollzeitstellen > 50	Zugelassener Revisionsexperte 2)
Eingeschränkte Revision	Alle übrigen Unternehmen	Wenn obige Kriterien betreffend die ordentliche Revision unterschritten werden.	Zugelassener Revisor 3)
Keine Revisionspflicht	Kleinunternehmen	Folgende Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein: • Alle Eigentümer stimmen zu • Nicht mehr als 10 Vollzeitstellen	

1) Die Treuhand Thoma & Graf AG prüft keine Publikumsgesellschaften.

2) Die Treuhand Thoma & Graf AG erfüllt die Kriterien für eine Zulassung als Revisionsexperte und wird diese Zulassung auch beantragen.

3) Die Treuhand Thoma & Graf AG erfüllt die Kriterien als zugelassener Revisor und wird diese Zulassung auch beantragen.

2. Ausweitung des heutigen Prüfungsumfangs

Die Prüftätigkeit bei der **eingeschränkten Revision** entspricht in etwa derjenigen, wie sie heute bei KMU angewendet wird. Zusätzlich ist jedoch auch zu prüfen, ob eine **Risikobeurteilung** durchgeführt wurde.

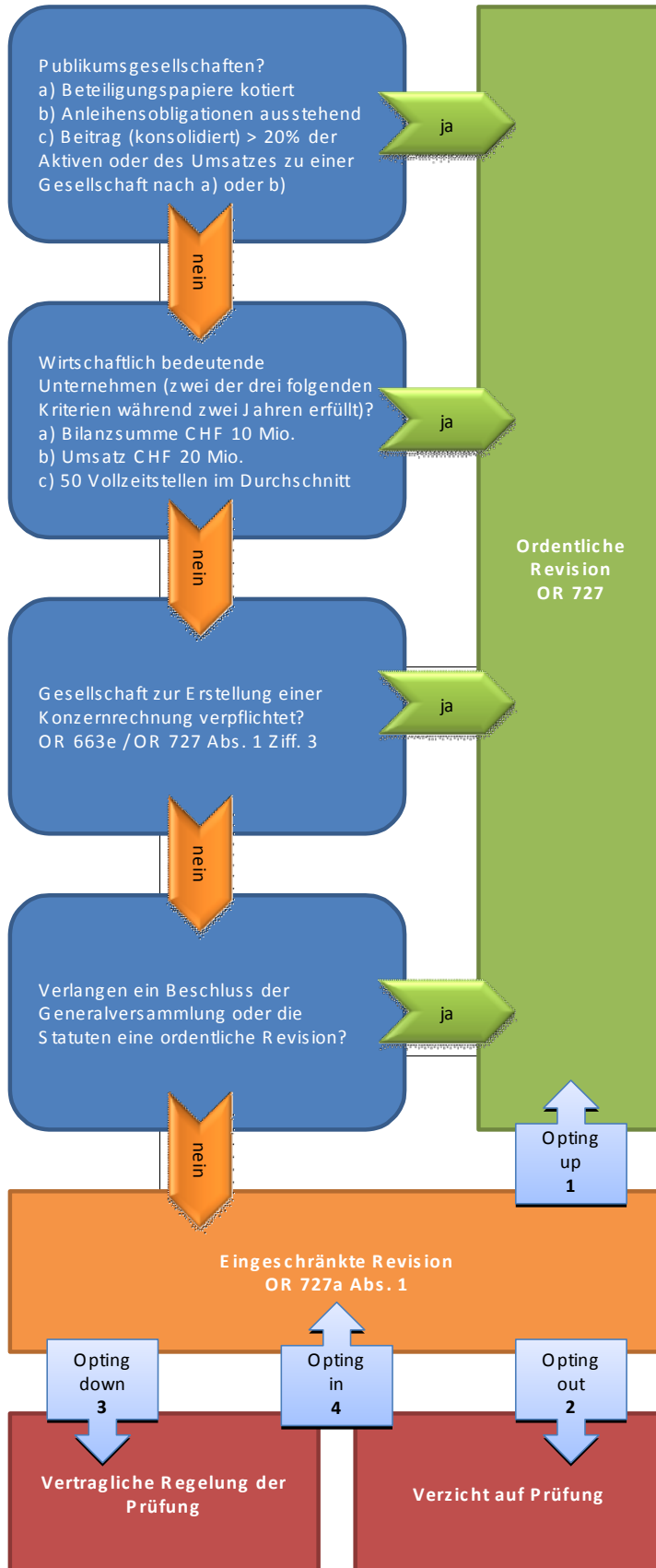
Die **ordentliche Revision** stellt qualitativ höhere Ansprüche. Die für die ordentliche Revision massgebenden Standards entsprechen den international gebräuchlichen Prüfungsstandards (International Standards on auditing, ISA). Diese werden laufend strenger und komplexer. Dadurch werden Prüftätigkeiten zur Pflicht, welche bisher in mittelgrossen Verhältnissen noch nicht standardmässig angewendet wurden. Als Beispiel können die Anwesenheit bei der Inventur und das Einholen von Drittbesätigungen (über Forderungen, Verbindlichkeiten, pendente Rechtsfälle) angeführt werden. Im weiteren wird **ein dokumentiertes internes Kontrollsystem vorausgesetzt**, welches ebenfalls geprüft werden muss. Die nachstehende Tabelle zeigt eine Übersicht über die durchzuführenden Arbeiten bei den beiden Revisionstypen.

	Ordentliche Revision	Eingeschränkte Revision
Prüfungsumfang	Prüfung <ul style="list-style-type: none"> • der Jahresrechnung • der Konzernrechnung • der Gewinnverwendung • ob ein internes Kontrollsystem existiert • ob eine Risikobeurteilung vorgenommen wurde 	Prüfung <ul style="list-style-type: none"> • der Jahresrechnung • der Gewinnverwendung • ob eine Risikobeurteilung durchgeführt wurde
Berichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzbericht an die Generalversammlung • Umfassender Bericht an den Verwaltungsrat betreffend: <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungslegung • Ergebnis der Revision • Internes Kontrollsystem 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzbericht an die Generalversammlung
Anzeigepflichten	Falls Verstösse gegen Gesetz, Statuten oder das Organisationsreglement vorliegen <ul style="list-style-type: none"> • Meldung an den Verwaltungsrat • Meldung an die Generalversammlung falls <ul style="list-style-type: none"> • die Verstösse wesentlich sind • der Verwaltungsrat trotz schriftlicher Mahnung der Revisionsstelle keine Massnahmen ergreift Bei offensichtlicher Überschuldung, wenn der Verwaltungsrat untätig ist <ul style="list-style-type: none"> • Benachrichtigung des Richters 	Bei offensichtlicher Überschuldung, wenn der Verwaltungsrat untätig ist <ul style="list-style-type: none"> • Benachrichtigung des Richters

3. Optionen

Je nach Grösse der zu prüfenden Organisation sieht das Gesetz Wahlmöglichkeiten bei der Revisionsform vor. Das nachstehende Entscheidungsdiagramm zeigt einen allgemeinen Überblick über die Beurteilung der Revisionspflicht einzelner Gesellschaften.

4. Allgemeines Entscheidungsdiagramm zur Beurteilung der Revisionspflicht von Gesellschaften



Anmerkungen

1. Opting-up
Wenn die Gesellschaft vom Gesetz nur zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet ist, können Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, eine ordentliche Revision durch einen zugelassenen Revisionsexperten verlangen.

2. Opting out
Gesellschaften, die nur zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet sind, können mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre auf eine Revision verzichten, sofern die Gesellschaften nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt aufweisen.

3. Opting-down
Soweit Gesellschaften nach der gesetzlichen Regelung ein Opting-out ergreifen können, steht ihnen auch die Möglichkeit eines Opting-down zur Verfügung. Statt vollständig auf eine Prüfung zu verzichten, ist es zulässig, unter den gleichen Voraussetzungen bloss einzelne gesetzliche Vorgaben ausser Acht zu lassen.

4. Opting-in
Gesellschaften, welche auf eine Revision verzichten können, werden allenfalls aufgrund der Marktbedingungen, namentlich für die Beschaffung von Fremdkapital, faktisch gezwungen sein, dennoch eine Revision vornehmen zu lassen. Es kommt zu einer Art Opting-in durch Gläubiger.

5. Die Wahlmöglichkeiten Ihres Unternehmens

Wenn Sie das vorstehende Diagramm durcharbeiten, so werden Sie feststellen, dass **Ihre Gesellschaft grundsätzlich der eingeschränkten Revision unterstellt ist**. Da Ihre Gesellschaft weniger als 10 Vollangestellte im Jahresdurchschnitt beschäftigt, ist der **Verzicht auf eine Prüfung möglich**. Dies bedingt jedoch, dass **sämtliche Aktionäre/Gesellschafter diesem Opting-out zustimmen**.

Im weiteren haben Sie die Möglichkeit, die Prüfung im Sinne eines Auftrages zu regeln (**Opting down**) und dabei lediglich z.B. einzelne Gebiete oder Positionen der Jahresrechnung prüfen, oder beispielsweise eine kritische Durchsicht (Review) vornehmen zu lassen. Dies geschieht dann ohne Beachtung der Vorschriften der eingeschränkten Revision. Da es sich in diesem Falle um ein Auftragsverhältnis handelt, ist der Prüfer nicht als Organ der Gesellschaft (Revisionsstelle) tätig.

Aktionäre/Gesellschafter, welche zusammen 10% der Stimmen vertreten, können eine ordentliche Revision verlangen (**Opting up**), d.h. die Prüfung wird nach dem umfangreicheren Standard der ordentlichen Revision durchgeführt und befriedigt somit auch höhere Qualitätsansprüche.

6. Eingeschränkte, ordentliche oder gar keine Revision?

Um diese Frage zu beantworten, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen beachtet sowie die Vor- und Nachteile im Hinblick auf die spezifischen Ziele des einzelnen Unternehmens gegeneinander abgewogen werden. So ist beispielsweise die Frage zu klären, welchen Zusatznutzen eine Revision dem Unternehmen bringen kann. **Wir beraten Sie gerne persönlich und unterstützen Sie bei der Entscheidungsfindung.**

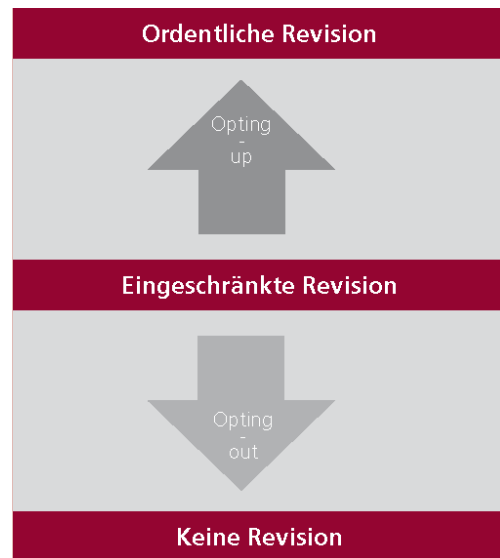
Nachstehende 3 Erläuterungen können Ihnen bei der Entscheidungsfindung helfen.

1. Die eingeschränkte Revision	2. Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (Opting-out)
<p>Die Eingeschränkte Revision ist im Vergleich zur Ordentlichen Revision deutlich weniger umfangreich und nicht so tiefgehend. Die Bezeichnung «Eingeschränkte Revision» trägt dabei allerdings ein wenig: Die Eingeschränkte Revision beinhaltet im Wesentlichen den bislang bei KMU üblichen Prüfungsumfang. Die Revisionsstelle beschränkt sich jedoch auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen. Anders als bei der Ordentlichen Revision kann die Revisionsstelle bei der Eingeschränkten Revision nur mit geringerer Sicherheit feststellen, ob die Jahresrechnung wesentliche Fehlaussagen enthält. Der Gesetzgeber verlangt von der Revisionsstelle lediglich eine Aussage darüber, ob sie auf Sachverhalte gestossen ist, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht (Negativbestätigung). Die Revisionsstelle muss bei der Eingeschränkten Revision auch keine Empfehlung zur Abnahme der Jahresrechnung abgeben.</p> <p>Anforderungen an die Revisionsstelle: von der Aufsichtsbehörde als Revisor oder Revisionsexperte zugelassene natürliche Personen oder Revisionsunternehmen.</p> <p>Die Vorschriften über die Unabhängigkeit der Revisionsstelle sind weniger restriktiv ausgelegt als bei der Ordentlichen Revision. Zusätzliche Beratungstätigkeit und eine beschränkte Mitwirkung bei der Buchführung beim geprüften Unternehmen werden vom Gesetz zugelassen.</p>	<p>Auf eine Revision kann unter folgenden Bedingungen ganz verzichtet werden: Erfüllung der Voraussetzungen für Eingeschränkte Revision, Beschäftigung von weniger als 10 Vollzeitangestellten und sämtliche Aktionäre oder Gesellschafter verzichten auf eine Revision.</p> <p>Vorteil: kein Aufwand für die Revision</p> <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weniger Glaubwürdigkeit gegenüber Aktionären, Kreditgebern, Steuerbehörden und Sozialversicherungen • Weniger Sicherheit bezüglich Qualität von Buchführung und Abschlüssen • Keine kritische Hinterfragung der ausgewiesenen Ergebnisse • Verbesserungspotentiale und Steueroptimierungen werden nicht erkannt.

3. Freiwillige Ordentliche Revision (Opting-up)

Ein kleines Unternehmen kann freiwillig eine Ordentliche Revision veranlassen. Dies bedeutet zwar einen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand, ist aber in Erwägung zu ziehen, wenn folgende Vorteile ins Gewicht fallen:

- Objektiv vertrauenswürdige Buchführung und Jahresabschlüsse
- Wirtschaftliche Vorteile bei Kreditaufnahme, Nachfolgeregelung und Verkauf
- Hohe Glaubwürdigkeit gegenüber Kreditgebern und Steuerbehörden



7. Neue Anforderungen im Anhang zur Jahresrechnung

Eine weitere Neuerung im Gesetz betrifft den Art. 663b Ziffer 12 rev. OR, welcher vorschreibt, dass neu der Anhang zur Jahresrechnung **„Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung“** enthalten muss. Diese Angaben, die bisher in der Praxis eher im Geschäftsbericht erwähnt wurden, werden nun obligatorisch und **unterliegen zudem der formellen Überprüfung durch die Revisionsstelle**. Auch für Ihr Unternehmen hat der Verwaltungsrat demnach eine Risikobeurteilung vorzunehmen und diese zu dokumentieren.

Die Risikobeurteilung erfasst nicht sämtliche Geschäftsrisiken, sondern primär diejenigen Risiken, die einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung haben können. Im Vordergrund stehen nicht strategische oder operative Geschäftsrisiken, sondern Risiken der Rechnungslegung und der externen Berichterstattung. Es müssen nur Risiken analysiert und beurteilt werden, welche einen wesentlichen Fehler in der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung verursachen können.

Nach dem Grundsatz **„Was nicht dokumentiert ist, kann nicht geprüft werden“** muss die Durchführung der Risikobeurteilung sowie deren regelmässige Beurteilung auf Relevanz durch den Verwaltungsrat **schriftlich dokumentiert** sein.

Bei der Erarbeitung einer gesetzeskonformen Risikobeurteilung unterstützen wir Sie gerne.

8. Schlussbemerkungen

Wie Sie sehen wird auch Ihr Unternehmen von den beschriebenen Gesetzesänderungen berührt. Die neuen Vorschriften gelten erstmals für Geschäftsjahre, welche nach dem 31.12.2007 beginnen. Von den neuen Regelungen betroffen ist also das Geschäftsjahr 2008 bzw. 2008/2009 für diejenigen Unternehmen, welche das Geschäftsjahr nicht auf den 31.12. abschliessen.

Wir werden uns erlauben, Sie persönlich zu kontaktieren, um die Optionsmöglichkeiten und das weitere Vorgehen für Ihr Unternehmen mit Ihnen zu besprechen.

Mit freundlichen Grüssen

Treuhand Thoma & Graf AG

Othmar Imboden
Treuhandler mit eidg. FA

Gabriel Imboden
Dipl. Wirtschaftsprüfer